

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten im Rathaus und über die Erhebung der Gebühren der Ortsgemeinde Reitzenhain vom 04.02.2002

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 I (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Reitzenhain am 04.02.2002 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten im Rathaus und über die Erhebung der Gebühren vom 02.06.1997 wird wie folgt geändert:

§ 7

Gebühren

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Benutzung anlässlich einer Beerdigung	26,00 €
b) Sonstige Benutzung	
für den 1. Tag	36,00 €
für jeden weiteren Tag	11,00 €
c) Backesbenutzung	11,00 €

Artikel 2

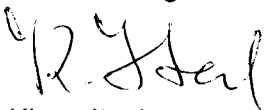
Die bisherigen Regelungen der §§ 1 bis 7 Absatz 2 bis 4, sowie der §§ 8 bis 12 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 23.02.2002 in Kraft.

Reitzenhain, den 04.02.2002

Ortsgemeinde
R e i t z e n h a i n
In Vertretung:



Klaus Itzel
Erster Ortsbeigeordneter

Satzung

der Ortsgemeinde Reitzenhain über die Benutzung der Räumlichkeiten im Rathaus und über die Erhebung der Gebühren vom 02.06.1997

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 I(GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Reitzenhain am 22.05.1997 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

(1) Die Ortsgemeinde Reitzenhain stellt die Räumlichkeiten und Einrichtungen im Rathaus zur Verfügung, und zwar:

- a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
- d) allen in der Ortsgemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Im Rahmen einer Sondervereinbarung gem. § 2 III S. 2 KAG kann der Mehrzweckraum oder das Backes auch den in Abs. 1 genannten und nicht in der Ortsgemeinde ansässigen Personen oder Organisationen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Festsetzung regelmäßiger Benutzungstermine erfolgt durch die Aufstellung eines Belegungsplanes, der vom Ortsgemeinderat jeweils zum Jahresbeginn im Einvernehmen mit den Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen usw., die einen Bedarf angemeldet haben, erstellt wird.

(3) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur einmaligen Benutzung der Räume sind in der Regel 14 Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Ortsbürgermeister, der auch die Mitteilung über Zusage oder Ablehnung schriftlich erteilt.

...

(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck und der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Eine Überlassung der Räume durch einen Verein, Verband, Jugendgruppe usw. an einen Dritten ist ausgeschlossen.

(6) Ist die Benutzung der Räume aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 3

Schlüsselverfahren

(1) Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer zum Mehrzweckraum an Vereine, Verbände, Jugendgruppen usw., die die Räume regelmäßig nutzen, entscheidet der Ortsgemeinderat.

(2) Die Schlüsselausgabe und -verwahrung obliegt dem Ortsbürgermeister

(3) Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.

§ 4

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 3) anzugeben.

(2) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters bzw. Aufsichtspersonals der Ortsgemeinde ist Folge zu leisten.

(3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluß der Benutzung davon zu überzeugen, daß

a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;

b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;

c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb bzw. Frostsicherung eingestellt ist;

...

d) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur - wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich - betrieben werden;

(5) Der Ortsbürgermeister entscheidet über das Verleihen von Einrichtungsgegenständen.

§ 5

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 6

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Ortsgemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 7

Gebühren

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Benutzung anlässlich einer Beerdigung	26 €	50,00 DM	70,00 €
b) Sonstige Benutzung			
für den 1. Tag	36 €	70,00 DM	38,00 €
für jeden weiteren Tag	11 €	20,00 DM	22,00 €
c) Backesbenutzung	11 €	20,00 DM	10,25 €

...

(2) Die Benutzung der Räumlichkeiten durch Reitzenhainer Ortsvereine ist unter Hinweis auf die enormen Eigenleistungen beim Umbau des Rathauses gebührenfrei. Gleiche Regelung gilt für gemeinnützige Veranstaltungen.

(3) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Ortsgemeinderat.

(4) Die Entgelte für die Überlassung der Räume in den Fällen des § 1 Abs. 2 werden im Rahmen einer Sondervereinbarung gem. § 2 III S. 2 KAG festgelegt.

§ 8

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Benutzungssatzung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie sind an die Verbandsgemeindekasse Loreley in St. Goarshausen zugunsten der Ortsgemeinde Reitzenhain zu zahlen.

§ 9

Nebenkosten

Die Nebenkosten für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sind pauschal in den Gebühren (§ 7) enthalten.

§ 10

Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 11

Reinigungspflicht

Kommt ein Benutzer der ihm obliegenden Reinigungspflicht gem. § 4 Abs. 4 Buchstabe a) nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten des Pflichtigen von der Ortsgemeinde durchgeführt.

...

§ 12

Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluß des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.06.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Reitzenhain über die Benutzung der Räumlichkeiten im Rathaus vom 15.03.1995 außer Kraft.

Reitzenhain, 02.06.1997

Ortsgemeinde Reitzenhain

Heinz Peter Koulen
Koulen
Ortsbürgermeister